



Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

Das Positionspapier ist eine momentane Handlungsanweisung die auf der aktuellen Lage basiert und kann jederzeit geändert, ergänzt oder widerrufen werden. Vorbehalten bleiben weitere Einschränkungen und Vorgaben der einzelnen Kantone

Gesetzliche Grundlagen, schweizerische Empfehlungen

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.1010)

Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV, SR 818.101.1)

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) SR 818.101.24)

Covid-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 9.3.2020

Covid-19: Informationen und Empfehlungen für die Pflegeheime Stand 6.3. 2020

Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial 6.3.2020

Management of COVID-19 positive or suspect employees involved in care of patients in acute care hospitals (swissnoso-Empfehlung 13.3.20)

Kantonale Vorgaben

Grundsatz

Nicht zwingende Behandlungen und Wahlbehandlungen müssen ausgesetzt werden bis die Weisung aufgehoben wird

Definition zwingend notwendige Behandlungen

Schmerzbehandlungen, Unfälle, strukturschädigende und potentiell strukturschädigende Abläufe und Zustände

Angefangene Arbeiten können abgeschlossen werden

Erstellt:	VKZS	Datum:15.03 2020
Geprüft:	BAG: D Koch	Datum: 15.03.2020
Genehmigt:	VKZS	Datum: 15. 03 2020.



Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

Ziele der Weisung

- Schutz der Gesundheit der besonders gefährdeten Personen
- Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz verhindern oder eindämmen
- Häufigkeit von Übertragungen reduzieren
- Aufrechterhaltung der zwingend notwendigen zahnmedizinischen Behandlungen der Bevölkerung der Schweiz auf hohem Niveau
- Schutz der Gesundheit des Praxispersonals (EKAS)
- Ressourcen insbesondere Schutzmaterial sparen (z.B. Hygienemasken, Desinfektionsmittel)

Allgemeine Informationen

Die meisten COVID-19 Erkrankungen zeigen einen milden Verlauf. Es muss deshalb angenommen werden, dass die Symptome von Erkrankten nicht als COVID-19 erkannt werden. Jeder Patient, aber auch Mitarbeiter muss als potentieller Virenträger angesehen werden.

Wichtig ist, wenn möglich Distanz zu halten (engl. social distancing), damit besonders anfällige Personen geschützt und zugleich das Sozial-, Geschäfts- und Wirtschaftsleben aufrechterhalten werden kann.

Die Patienten sind durch die gängigen Hygienemassnahmen und das übliche Tragen des MundNasenSchutzes (MNS) in der Zahnarztpraxis genügend geschützt.

Hauptübertragungswege des Coronavirus

- Durch Tröpfchen: Nüst oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- Über die Hände: Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.
- Bei engem und längerem Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten und weniger als 2 Meter Abstand hält.

Patienten

- Ausgedehnte Triage am Telefon und ausgedehnte Anamnese am Patienten: Fragen nach Symptomen (trockener Husten, Fieber), Kontakten mit Covid-19 positiven Personen in den letzten 2 Wochen, Besuch von Risikogebieten oder Quarantäne in den letzten 2 Wochen
- Nur medizinisch indizierte und notwendige Behandlungen durchführen (Aerosol soweit möglich vermeiden)
- Patienteninformation am Eingang mit den BAG-Regeln und Verhalten in der Praxis
- Temperatur messen dringend empfohlen: wenn > 37.5°, Patienten entlassen und später aufbieten

Erstellt:	VKZS	Datum: 15.03.2020
Geprüft:	BAG: D Koch	Datum: 15.03.2020
Genehmigt:	VKZS	Datum: 15. 03 2020.



Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

- Bei der Behandlung muss eine Hygienemaske getragen werden

Besonders gefährdete Patienten

Patienten mit Erkrankungen und besonders gefährdete Personen müssen besonders geschützt und dürfen nur in Notfällen behandelt werden. Zahnärztliche Behandlungen von unaufschiebbaren Fällen sollen unter Anwendung einer FFP2 Maske, Schutzbrille und Handschuhen erfolgen.

Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs

Informationen zum Personal

Das Personal ist durch das strikte Befolgen der gängigen Hygienemassnahmen und das übliche Tragen des Mundschutzes in der Zahnarztpraxis genügend geschützt, auch wenn ein Behandler mit dem Coronavirus infiziert sein sollte.

Sowenig Personal am Patienten einsetzen wie möglich

Gesundes Personal ohne Patientenkontakt oder genügendem Abstand trägt keine Maske

Personal muss auch gegenseitig Distanz halten, beispielsweise durch grössere Abstände bei Mahlzeiten, an Bürotischen oder in Personalsitzungen etc.

Krankes Personal soll zu Hause bleiben und 48 Std. nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, wieder zur Arbeit erscheinen.

Aerosolverursachende Arbeiten wo möglich vermeiden (Vermeidung von Ultra-schall oder Air-Flow bei der Dentalhygiene, stattdessen Anwendung des Hand-Scalings)

Zusätzliche praxis- und patientenspezifische Massnahmen

Strikte Einhaltung der gängigen zahnärztlichen Hygienemassnahmen: gründliches Händewaschen mit Seife, regelmässige korrekte Händedesinfektion, Behandlungshandschuhe, Mundschutz und Schutzbrille, minutiöse und regelmässige Oberflächendesinfektion unter Einhaltung der geforderten Einwirkzeit sowie Einhaltung der weiteren Hygienemassnahmen gemäss QSS der Praxis

Erstellt:	VKZS	Datum: 15.03.2020
Geprüft:	BAG: D Koch	Datum: 15.03.2020
Genehmigt:	VKZS	Datum: 15. 03 2020.



Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

Alles, was vom Praxispersonal und Patienten berührt wird regelmässig mit Seifenwasser abgewaschen oder desinfiziert (Türgriffe, Rezeptionstisch, usw.)

Zimmer nach jedem Patienten gründlich lüften

Der Empfang ist idealerweise mit einer Glasscheibe als Aerosol- oder Spukschutz ausgerüstet

Zeitschriften und Zeitungen im Wartezimmer entfernen

Die Patienten werden in der Regel direkt in den Behandlungsraum gebracht. Ausnahmsweise maximale Aufenthaltszeit im Wartezimmer 15 Minuten und Abstand zwischen den Patienten von 2 Metern

Den Patienten muss ermöglicht werden vor Beginn der Behandlung die Hände zu waschen oder zu desinfizieren

Etwas längere Termine einschreiben: max. 1 Patient pro Behandlungsstuhl (ohne Prophylaxeeinheiten)
Begleiter warten nicht in der Praxis

Infoline Coronavirus und weitere Informationen

BAG <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien.html>

Für Gesundheitsfachpersonen: +41 58 462 21 00

Täglich von 8 bis 18 Uhr

Die Kantonszahnärztlichen Dienste Ihres Kantons

<https://kantonszahnaerzte.ch/>

Erstellt:	VKZS	Datum: 15.03.2020
Geprüft:	BAG: D Koch	Datum: 15.03.2020
Genehmigt:	VKZS	Datum: 15. 03 2020.